## Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang National and Transnational Studies: Literature, Culture. Language an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster

#### vom 11.09.2009

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Hochschulgesetzes (HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 31.10.2006 (GV NW S. 474) hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Auswahlkommission
- § 3 Zulassungsvoraussetzungen
- § 4 Termine, Fristen, Unterlagen
- § 5 Feststellung der besonderen Eignung
- § 6 Auswahlverfahren
- § 7 Abschluss des Verfahrens
- § 8 Versäumnis und Täuschung
- § 9 Inkrafttreten, Veröffentlichung

## § 1 Anwendungsbereich

Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum Masterstudiengang "National and Transnational Studies: Literature, Culture, Language" an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster.

# § 2 Auswahlkommission

- (1) Für die Durchführung des Zulassungsverfahrens zum Masterstudiengang "National and Transnational Studies: Literature, Culture, Language" wählt der Vorstand des Englischen Seminars eine Auswahlkommission.
- (2) Die Auswahlkommission besteht aus Hochschullehrerinnen/Hochschullehrern und wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern des Englischen Seminars. Daneben können Studierende aus dem zweiten Studienjahr des Masterstudiengangs "National and Transnational Studies: Literature, Culture, Language" zu Mitgliedern der Kommission ernannt werden. Die Vertreter aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer müssen dabei die Mehrheit stellen und die/der Vorsitzende sowie ihre/seine Stellvertretung müssen aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer stammen. Für alle Mitglieder der Auswahlkommission mit Ausnahme der/des Vorsitzenden und ihrer/seiner Stellvertretung wird eine Stellvertreterin/ein Stellvertreter bestellt. Die Amtszeit der Mitglieder der Auswahlkommission beträgt zwei Jahre; studentische Mitglieder werden für ein Jahr bestellt. Eine Wiederernennung ist zulässig.
- (3) Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens fünfzig Prozent der Mitglieder, darunter die/der Vorsitzende bzw. ihre/seine Stellvertretung, anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden oder bei ihrer/seiner Abwesenheit die Stimme der Stellvertreterin/des Stellvertreters.
- (4) Die Sitzungen der Auswahlkommission sind nichtöffentlich. Die Mitglieder der Auswahlkommission unterliegen der Amtsverschwiegenheit.

#### § 3

#### Zugangsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang "National and Transnational Studies: Literature, Culture, Language" ist neben den allgemeinen Voraussetzungen für die Einschreibung die Absolvierung eines fachlich einschlägigen Studiums mit einer Regelstudienzeit von mindestens 6 Semestern, das mit einem Bachelor oder einem anderen berufsqualifizierenden Abschluss erfolgreich beendet worden ist, sowie der Nachweis der besonderen Eignung gem. § 5. Fachlich einschlägig im Sinne von Satz 1 ist ein Studium in den Studiengängen Philologie, Geschichte, Kulturwissenschaft, Medienwissenschaft, Kommunikationswissenschaft, Philosophie, Soziologie, Politikwissenschaft, Theologie, Erziehungswissenschaft, Ethnologie, Kunstgeschichte oder Psychologie an einer deutschen oder ausländischen Hochschule. Bei Zweifeln über die fachliche Einschlägigkeit entscheidet die Auswahlkommission. Bei Zweifeln über die Gleichwertigkeit von Abschlüssen außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes wird ein Gutachten des Sekretariats der ständigen Konferenz der Kultusminister der Bundesrepublik Deutschland über die Gleichwertigkeit der Abschlüsse eingeholt.
- (2) Die Lehrveranstaltungen des Englischen Seminars werden in englischer Sprache durchgeführt, sodass ausgezeichnete Englischkenntnisse Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums sind. Diese werden nachgewiesen (a) durch einen BA Anglistik/Amerikanistik oder einen äquivalenten Studienabschluss oder (b) durch das Cambridge Proficiency Exam (CPE) oder ein äquivalentes Sprachzeugnis. Die Äquivalenz stellt die Auswahlkommission fest.
- (3) Vorausgesetzt werden funktionale Kenntnisse in einer weiteren (Fremd-)Sprache. Funktionale Sprachkenntnisse werden durch den Nachweis von 3 Jahren Schulunterricht in der betreffenden Sprache oder dazu äquivalenten Kenntnissen erbracht. Diese Voraussetzung unter Absatz (3) kann auch bis zum Ende des ersten Studienjahres durch geeignete Kurse nachgereicht werden. Liegt diese Voraussetzung bis zum Beginn des dritten Semesters nicht vor, wird die Teilnahme an den Modulen des dritten Semesters verweigert.
- (4) Deutschkenntnisse sind wünschenswert.
- (5) Nachweise über Praktika oder Berufserfahrungen sind nicht erforderlich.

# § 4 Termine, Fristen und Unterlagen

- (1) Das Zulassungs- und Auswahlverfahren findet jeweils vor Beginn der Vorlesungszeit des Wintersemesters statt. Der Antrag auf Zulassung muss bis zum 15.07. eines Jahres beim Studierendensekretariat der Westfälischen Wilhelms-Universität erfolgt sein. Die Bewerberin/der Bewerber muss folgende Bewerbungsunterlagen einreichen:
  - 1. Anschreiben
  - 2. Nachweis der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung oder einer von zuständiger staatlicher Stelle als gleichwertig anerkannten Qualifikation
  - 3. Nachweise über das Vorliegen eines ersten berufsqualifizierenden Abschlusses gem. § 3 Abs. 1. Liegt zum Zeitpunkt der Bewerbung noch kein Abschlusszeugnis gem. § 3 Abs. 1 vor, so muss ein vorläufiges Zeugnis eingereicht werden, in das mindestens die Noten der ersten fünf Semester (entsprechend mindestens 120 ECTS-Kreditpunkten) eingegangen sind. Das Abschlusszeugnis gem. § 3 Abs. 1 ist im Falle der Zulassung bei der Einschreibung vorzulegen.

- 4. Nachweise über ausreichende Sprachkenntnisse gemäß § 3 Abs. 2, 3 und ggf. 4 können auch noch während des ersten Studienjahres erworben werden.
- 5. tabellarischer Lebenslauf
- 6. beglaubigter Nachweis über die während des Erststudiums erbrachten Leistungen und besuchten Lehrveranstaltungen (Transcript of Records).
- 7. Schreiben zur Begründung der Studiengangswahl (Letter of Intent) in englischer Sprache). Das Schreiben muss einen Umfang von etwa 2000 Wörtern (etwa 5 DIN-A-4 Seiten) haben und die Bewerbungsmotivation der Bewerberin/des Bewerbers vor dem Hintergrund der bisherigen Interessen und Studienschwerpunkte sowie Perspektiven auf die eigene Zukunft in Studium und Beruf formulieren.
- 8. ggf. Nachweis über Auslandsaufenthalte, berufspraktische Erfahrungen oder sonstige Zusatzqualifikationen.
- (2) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn die Bewerberin/der Bewerber die Unterlagen gemäß Abs. 1 nicht vollständig oder nicht rechtzeitig einreicht.

## § 5 Feststellung der besonderen Eignung

- (1) Die Auswahlkommission stellt zunächst anhand der mit dem Antrag einzureichenden Unterlagen und Zeugnisse fest, ob die Bewerberin/der Bewerber über die für den Masterstudiengang "National and Transnational Studies: Literature, Culture, Language" erforderliche besondere Eignung verfügt.
- (2) Der Nachweis der besonderen Eignung ist erbracht, wenn in dem Abschluss gem. § 3 Abs. 1 eine Note von mindestens 1,7 oder eine äquivalente Qualifikation erzielt wurde. Liegt zum Zeitpunkt der Bewerbung noch kein Abschlusszeugnis vor, ist es ausreichend, wenn das vorläufige Zeugnis (§ 4 Abs. 1 Satz 3 Nr. 3) eine entsprechende Note ausweist. Darüber hinaus kann sich die besondere Eignung auch aus einer besonderen Motivation für den Masterstudiengang "National and Transnational Studies: Literature, Culture, Language" ergeben. Das Vorliegen dieser besonderen Motivation kann insbesondere nachgewiesen werden durch Studienleistungen und -schwerpunkte des Erststudiums (*Student Transcript*), Auslandsaufenthalte, berufspraktische Erfahrungen o.ä. Die erforderlichen Feststellungen trifft die Auswahlkommission.
- (3) Über die Prüfung und Beratung der Auswahlkommission wird eine Niederschrift angefertigt.

### § 6 Auswahlverfahren

- (1) Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen/Bewerber, die nach § 3 und § 5 Abs. 1 und 2 die Zulassungskriterien erfüllen, die Zahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze, so wird eine Auswahl nach folgenden Kriterien getroffen:
  - 1. Abschlussnote des ersten Hochschulstudiums bzw. die im Zeugnis gem. § 4 Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 ausgewiesene Note (Gewichtung: 0-30 Punkte)
  - 2. Letter of Intent (Gewichtung: 0-30 Punkte)
  - 3. Transcript of Records (Gewichtung: 0-20 Punkte)
  - 4. ggf. zusätzliche Qualifikationen wie Auslandsaufenthalte, berufspraktische Erfahrungen

#### o.ä. (Gewichtung: 0-10 Punkte)

Ergibt sich ein Klärungsbedarf in Bezug auf mögliche Qualifikationsmerkmale, gibt die Auswahlkommission der Bewerberin/dem Bewerber Gelegenheit zur Erläuterung in einem persönlichen Gespräch. Die Auswahlkommission kann darüber hinaus beschließen, jedem Bewerber die Gelegenheit zu einem persönlichen Gespräch zu geben.

(2) Die Punktzahlen werden addiert. Aufgrund der so ermittelten Gesamtpunktzahlen wird eine Rangliste erstellt. Im Fall der Ranggleichheit entscheidet das Los über einen Platz auf der Rangliste.

### § 7 Abschluss des Verfahrens

- (1) Wird bei der Bewerberin/dem Bewerber die besondere Eignung festgestellt und ihr/ihm aufgrund ihrer/seiner Platzierung auf der Rangliste ein Studienplatz zuerkennt, so erhält sie/er unverzüglich nach Beendigung des Verfahrens einen schriftlichen Bescheid, der sowohl die Feststellung der besonderen Eignung für den Masterstudiengang "National and Transnational Studies: Literature, Culture, Language" an der Westfälischen Wilhelms-Universität wie auch die Zuweisung des Studienplatzes ausspricht. Den Bescheid erstellt die Rektorin/der Rektor. Im Falle des § 4 Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 erhält die Bewerberin/der Bewerber einen Bescheid, der die Zulassung unter dem Vorbehalt ausspricht, dass das Zeugnis gemäß § 3 Abs. 1 im Zeitpunkt der Einschreibung vorgelegt wird.
- (2) Im Bescheid gemäß Abs. 1 S. 1 setzt die Rektorin/der Rektor der Bewerberin/dem Bewerber eine Frist für die Abgabe der Erklärung, ob die Bewerberin/der Bewerber den Studienplatz annimmt. Lehnt die Bewerberin/der Bewerber den angebotenen Studienplatz ab, wird dieser der/dem auf der Rangliste Nächstplatzierten zugewiesen. Versäumt die Bewerberin/der Bewerber innerhalb der Annahmefrist die Erklärung gemäß S. 1 abzugeben, gilt dies als Ablehnung.
- (3) Wird eine Studienbewerberin/ein Studienbewerber nicht zum Studium zugelassen, so erteilt die Rektorin/der Rektor hierüber einen schriftlichen Bescheid. Dieser gibt auch darüber Auskunft, ob die besondere Eignung für das angestrebte Studium festgestellt wurde. Der Bescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Eine Einschreibung an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster kann nur erfolgen, wenn der Bescheid gemäß Abs. 1 dem Studierendensekretariat gemeinsam mit dem Antrag auf Einschreibung fristgemäß vorgelegt wird. Im Übrigen findet die Einschreibeordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

## § 8 Täuschung und Ordnungsverstoß

- (1) Hat eine Bewerberin/ein Bewerber in einem Verfahren zur Feststellung der besonderen Eignung nach § 5 und § 6 getäuscht oder falsche oder gefälschte Unterlagen nach § 3 und § 4 eingereicht und wird diese Tatsache erst nach der Zulassung nach § 7 bekannt, widerruft die Auswahlkommission die Feststellung der besonderen Eignung und informiert hierüber das Studierendensekretariat. Ein Widerruf ist nur innerhalb von zwei Jahren nach Aushändigung der Bestätigung möglich.
- (2) Belastende Entscheidungen sind der Bewerberin/dem Bewerber unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Vor der Entscheidung ist der Bewerberin/dem Bewerber Gelegenheit zu geben, gehört zu werden.

## § 9 Inkrafttreten, Veröffentlichung

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des im Rahmen seiner Eilkompetenz gefassten Beschlusses des Dekans des Fachbereichs Philologie vom 21.08.2009.

Münster, den 11.09.2009

Die Rektorin

Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 11.09.2009

Die Rektorin

Prof. Dr. Ursula Nelles